

Informationsblatt

**Jugendschöffin/
Jugendschöffe**

**Landkreis Emsland
Fachbereich Jugend
Ordeniederung 1
49716 Meppen**

Was sind Jugendschöffinnen und Jugendschöffen?

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind Bürgerinnen und Bürger aus der Bevölkerung, die keine juristische Vorbildung besitzen. Sie nehmen neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an den Jugendgerichtsverhandlungen teil.

Wozu Jugendgericht?

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Straftaten, die von jungen Menschen begangen worden sind, anders als die Straftaten Erwachsener zu beurteilen sind. Deshalb muss auf sie anders reagiert werden und ein erzieherischer Aspekt im Vordergrund stehen.

Das Jugendgericht wird zuständig, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Es werden hier Straftaten verhandelt, die von Jugendlichen, die zur Tatzeit 14 aber noch nicht 18 Jahre alt waren, oder von Heranwachsenden, die zu Tatzeit 18 aber noch nicht 21 Jahre alt waren, begangen wurden. Die Jugendschöffin oder der Jugendschöffe nehmen, von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, in vollem Umfang und mit den gleichen Rechten wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter an den Entscheidungen der Hauptverhandlung teil. Ihren Einsatz finden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen an den Amtsgerichten Lingen, Meppen und Papenburg sowie am Landgericht Osnabrück.

Was braucht eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe?

Die Tätigkeit als Jugendschöffin und Jugendschöffe erfordert eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung. Diese kann sich aus längerfristiger beruflicher wie ehrenamtlicher Betätigung im Bereich von Jugendverbänden und Jugendhilfe- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Engagement im schulischen Bereich sowie im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit ergeben. Angehörige bestimmter Berufsgruppen sollten hier nicht bevorzugt werden, vielmehr sollen möglichst geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind insbesondere Menschenkenntnis, Objektivität, Verantwortungsbewusstsein und Lebenserfahrung wichtig.

Wie lange und wie häufig werden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen eingesetzt?

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Zahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist so bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als 12 Sitzungen im Jahr berufen wird. Durch mehrtägige Sitzungen kann sich die Zahl der Sitzungstage erhöhen. Dies kann bei umfangreichen Strafsachen der Fall sein.

Neben den Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden auch Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen gewählt, die herangezogen werden, wenn Hauptschöffinnen und Hauptschöffen an bestimmten Verhandlungen nicht teilnehmen können z. B. bei Krankheit.

Wie ist das Amt mit dem Beruf vereinbar?

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen, außer unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen dem entgegen. Die Tätigkeit als Jugendschöffin und Jugendschöffe ist keine anzeigepflichtige Nebentätigkeit.

Wie ist die Vergütung?

Das Amt als Jugendschöffin oder Jugendschöffe ist ein Ehrenamt. Es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen haben aber einen Anspruch auf eine Entschädigung. Eine Entschädigung wird für notwendige Fahrtkosten, für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand und für den Zeitaufwand (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstaufschlag oder Nachteile bei der Haushaltsführung) gewährt.

Welche Personen kommen für die Wahl nicht in Frage?

Eine Wahl zur Jugendschöffin oder zum Jugendschöffen ist ausgeschlossen für Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Außerdem ist die Wahl ausgeschlossen für Personen, die infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Wenn gegen die Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist ebenfalls die Wahl zum Jugendschöffenamt ausgeschlossen.

Als Jugendschöffinnen/Jugendschöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Emsland wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte
- Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Frau Landwehr, Tel. 05931/44-1409 oder im Internet unter www.schoeffenwahl.de und www.schoeffen.de .